

§ 10 Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlung zu fremdem Vorteil unternommen wird.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit 0 Punkten zu bewerten und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ²Ein erteiltes Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.